

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 17. August 1911

No. 35.

**Inhalt:** Einfuhrverbot für Rinder aus Europa. — Waffenstempelung. — Aufhebung der Sperre in Usmao. — Bahnpolizeibeamte. —

## Verfügung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt 1900, S. 513) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers von 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hiermit die Einfuhr von Rindern und Zweihufern aller Art aus sämtlichen Ländern Europas verboten.

Zwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft sowie mit Einziehung der eingeführten Tiere bestraft.

Daressalam, den 15. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 16529/V.

## Bekanntmachung.

In Ergänzung des Runderlasses vom 8. April 1908 — Amtlicher Anzeiger No. 8 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass die von der Bezirksnebenstelle Umbulu an Eingeborene etwa ausgegebenen Vorderlader mit der Buchstabenmarke „Um“ gezeichnet werden.

Daressalam, den 15. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 15647/II II A.

## Bekanntmachung.

Die über die Landschaft Usmao durch Bekanntmachung von 12. Mai 1911. (Amtlicher Anzeiger Nr. 22) verhängte Sparré gegen Zu-, Ab- und Durchtrieb von Rindern wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 15. August 1911

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 14887/V

## Bekanntmachung.

Als Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn wurden vereidigt:

am 25. und 29. Juli:

Rottenführer August Stange,

Bahnaufseher Julius Jaesche,

Stationsvorsteher Gustav Schreiber

am 1. August:

Bahnmeister Richard Benkwitz.

Daressalam, den 8. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 16169/II XII.